

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Bau der Ortsumgehung Dettenheim
und den 3-streifigen Ausbau
der Bundesstraße 2 Augsburg-Nürnberg
bei Treuchtlingen
(Str.-km 75,002 - Str.-km 79,282)

Ansbach, den 21.05.2012

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen.....	8
3.1 Denkmalpflege.....	8
3.2 Naturschutz.....	8
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	9
3.4 Landwirtschaft.....	10
3.5 Sonstige Auflagen.....	10
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	13
6. Entscheidung über Einwendungen.....	14
7. Kosten.....	14
B. Sachverhalt	14
C. Entscheidungsgründe	15
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	15
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	15
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	16
2.1 Ermessensentscheidung.....	16
2.2 Planrechtfertigung.....	16
2.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)	16
2.2.2 Planungsziel	16
2.3 Öffentliche Belange.....	17
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	17
2.3.2 Planungsvarianten	18
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	18
2.3.4 Immissionsschutz.....	20
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	21
2.3.6 Gewässerschutz	25
2.3.7 Landwirtschaft.....	27
2.3.8 Denkmalschutz	29
2.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen.....	31
2.4 Private Belange und Einwendungen	36
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	42
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	42
3. Sofortige Vollziehung	42
4. Kostenentscheidung	43
D. Rechtsbehelfsbelehrung	43
E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	44
F. Hinweis zur Auslegung des Plans	44

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Dettenheim und den 3-streifigen
Ausbau der Bundesstraße 2 Augsburg-Nürnberg bei Treuchtlingen (Str.-km 75,002 bis
Str.-km 79,282)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumgehung Dettenheim und den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 2 Augsburg-Nürnberg bei Treuchtlingen (Str.-km 75,002 bis Str.-km 79,282) wird mit den sich aus den Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T	Erläuterungsbericht vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	
2	Übersichtskarte vom 28.02.2011 (<u>nachrichtlich</u>)	1:2500
3T	Übersichtslageplan vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:5000
6 Blatt 1T	Straßenquerschnitt B2 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:50
6 Blatt 2	Straßenquerschnitt B2 vom 28.02.2011	1:50
6 Blatt 3	Straßenquerschnitt B2 vom 28.02.2011	1:50
6 Blatt 4	Straßenquerschnitt B2 vom 28.02.2011	1:50
6 Blatt 5	Straßenquerschnitt B2 vom 28.02.2011	1:50
6 Blatt 6T	Kennzeichnender Querschnitt vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:100
6 Blatt 7T	Querschnitt Stahlbetonrahmen vom 28.02.2011, geändert	1:100

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	durch Tektur vom 11.04.2012	
7.1 Blatt 1T	Lageplan Teil 1 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
7.1 Blatt 2T	Lageplan Teil 2 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
7.1 Blatt 3T	Lageplan Teil 3 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
7.1 Blatt 4T	Lageplan Teil 4 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
7.1 Blatt 4a	Lageplan Teil 4a vom 28.02.2011	1:1000
7.1 Blatt 5T	Lageplan Teil 5 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
7.1 Blatt 6T	Lageplan Teil 6 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
7.2T	Bauwerksverzeichnis vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	
7.3 Blatt 1	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 28.02.2011	1:5000
7.3 Blatt 2	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 28.02.2011	1:25000
8 Blatt 1T	Höhenplan B2 Teil 1 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000/100
8 Blatt 2	Höhenplan B2 Teil 2 vom 28.02.2011	1:1000/100
8 Blatt 3T	Höhenplan B2 Teil 3 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000/100
8 Blatt 4	Höhenplan B2 Teil 4 vom 28.02.2011	1:1000/100
8 Blatt 5	Höhenplan GVS von Dettenheim vom 28.02.2011	1:1000/100
8 Blatt 6T	Höhenplan Rampe 1 zw. der B2 u. GVS von Dettenheim vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:500/50
8 Blatt 7	Höhenplan Rampe 2 zw. der B2 u. GVS von Dettenheim vom 28.02.2011	1:500/50
8 Blatt 8	Höhenplan GVS von Grönhart vom 28.02.2011	1:500/50
8 Blatt 9	Höhenplan Überführung öFW über die B2 vom 28.02.2011	1:500/50
8 Blatt 10	Höhenplan Überführung öFW über die B2 vom 28.02.2011	1:500/50
11T	Schalltechnische Untersuchung vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	
12.1T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht - vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	
12.2T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:5000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.3 Blatt 1T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 1 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
12.3 Blatt 2T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 2 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
12.3 Blatt 3T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 3 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
12.3 Blatt 4T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 4 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
12.3 Blatt 5T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 5 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
12.3 Blatt 6T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 6 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
12.3 Blatt 7	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 7 vom 28.02.2011	1:10000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.02.2011 (<u>nachrichtlich</u>)	
13.1T	Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	
13.2 Blatt 1T	Entwässerungsplan Teil 1 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
13.2 Blatt 2T	Entwässerungsplan Teil 2 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
13.2 Blatt 3T	Entwässerungsplan Teil 3 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
13.2 Blatt 4T	Entwässerungsplan Teil 4 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
13.2 Blatt 5T	Entwässerungsplan Teil 5 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
13.2 Blatt 6T	Entwässerungsplan Teil 6 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
14.1 Blatt 1T	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
14.1 Blatt 2T	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
14.1 Blatt 3T	Grunderwerbsplan Teil 3 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
14.1 Blatt 4T	Grunderwerbsplan Teil 4 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
14.1 Blatt 5T	Grunderwerbsplan Teil 5 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
14.1 Blatt 6T	Grunderwerbsplan Teil 6 vom 28.02.2011, geändert durch Tektur vom 11.04.2012	1:1000
14.2T	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.02.2011, geändert	

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	durch Tektur vom 11.04.2012	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Denkmalpflege

- 3.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.1.2 Der Baubeginn hat erst nach einem zeitlichen Vorlauf von vier Monaten für die Erkundung von Bodendenkmälern zu erfolgen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist entsprechend frühzeitig über den Baubeginn zu informieren.
- 3.1.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.1.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.2 Naturschutz

- 3.2.1 Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- 3.2.2 Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, ist auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen zu verzichten, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.2.3 Die erforderlichen flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden.

- 3.2.4 Die Rodung der Gehölzbestände hat im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeiten der Vögel (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) zu erfolgen.
- 3.2.5 Der Vorhabensträger hat gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Fl.Nr. 351, Gemarkung Dietfurt, eine Ortseinsicht durchzuführen, um die Ausgleichsmaßnahme auf diesem Flurstück detailliert abzustimmen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Der Verlauf der Straßentrasse ist von Bau-km 0+000 (A) bis 0+500 (A) und von Bau-km 1+200 bis 2+200 aufgrund der niedrigen Grundwasserflurabstände sowie der Nähe zum Wasserschutzgebiet Schambach als wasserwirtschaftlich sensibler Bereich anzusprechen. Der Einsatz von Recycling-Baustoffen ist dort unzulässig.
- 3.3.2 Betankungsvorgänge dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen. Betriebsstoffe und Betriebshilfsstoffe dürfen nur in Kleinstgebinden mit ausreichend großen Auffangwannen vorgehalten werden. Die Lagerstätte ist möglichst einzuhausen bzw. in einem Baucontainer einzurichten. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 3.3.3 Innerhalb des Überschwemmungsgebiets darf keine Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung von Baumaterialien oder Bodenaushub erfolgen.
- 3.3.4 Alle an der Bauausführung Beteiligten sind über ihre besondere Sorgfaltspflicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu belehren. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- 3.3.5 Vor Rückbau der Fahrbahn der B 2 sind Untersuchungen von repräsentativen Bohrkernen durchzuführen, um die PAK-Belastung zu ermitteln. Teerpechhaltiger Straßenaufbruch oder Fräsgut sind unmittelbar aus dem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich abzufahren. Eine Zwischenlagerung ist nicht vorzusehen.
- 3.3.6 Die Gewässersohle sowie die Uferböschungen sind in einem Bereich von 15 m oberhalb und 15 m unterhalb der Brücke über die Schwäbische Rezat durch Steinsatz zu sichern. Die Befestigung der Ufer hat bis zur Uferoberkante zu erfolgen. Dabei sind Wasserbausteine der Klassen LMB 10/60 und LMB 40/200 zu verwenden. Im Brückenquerschnitt ist die Gewässersohle unter Beibehaltung des vorhandenen Sohlgefälles ebenfalls durch Steinsatz zu sichern. Um die ökologische Durchgängigkeit bei niedrigen Wasserständen zu begünstigen, ist ein 1,5 m breites und um 0,30 m eingetieftes Niedrigwassergerinne herzustellen. In das Gerinne sind einzelne Störsteine zu integrieren. Um an der Sohle sowie den Ufern raue Strukturen zu schaffen, dürfen die Steine nicht verfugt werden. Bis zur Wasserwechselzone sind die Steinzwischenräume mit Oberboden zu verfüllen. Im Gewässerbett wird kurzfristig natürliches Substrat in die Steinzwischenräume eingeschwemmt werden.
- 3.3.7 Der für die Gründung der Brückenwiderlager eingesetzte Beton darf keine auslaugbaren wassergefährdende Zusatzstoffe enthalten. Diese Anforderung gilt ebenso für die Bauteile der Brücken über die Schwäbische Rezat, die im Grundwasser bzw. in der Wechselzone liegen, sowie die Brückengründung der Gemeindeverbindungsstraße Graben - Dettenheim (Bau-km 1+521) und die Brückengründung des öffentlichen Feld- und Waldweges lfd. Nr. 4.28 des Bauwerksverzeichnisses (Bau-km 2+440).
- 3.3.8 Die Ausführungsplanung ist dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen.

- 3.3.9 Die wasserbaulichen Maßnahmen sind nach Abstimmung in Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach durchzuführen. Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind diesem rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 3.3.10 Bei Hochwasser während der Bauzeit hat der Vorhabensträger die Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.
- 3.3.11 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.4 Landwirtschaft

Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den Grundstückseigentümern vor Baubeginn zu überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vorher zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

3.5 Sonstige Auflagen

- 3.5.1 Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum ist rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
- 3.5.2 In Abstimmung mit dem Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, um den Bestand und den Betrieb der Fernwasserleitung von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach mit den dazugehörigen Anlagen nicht zu gefährden.
- 3.5.3 Der 10 m breite Schutzstreifen der Fernwasserleitung von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach des Zweckverbands Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum ist im gegenständlichen Planungsbereich von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitungen beeinträchtigt, freizuhalten. Es dürfen keine tiefwurzelnden Gehölze (Bäume 1. und 2. Ordnung) gepflanzt werden. Die Anpflanzung von Sträuchern ist möglich.
- 3.5.4 Als Befestigung des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit der lfd. Nr. 4.9 des Bauwerksverzeichnisses, der vom Bauwerk 3 (Brücke öffentlicher Feld- und Waldweg über B 2) zum Bauwerk 7 (Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim - Graben) führt, ist eine 8 cm starke Tragdeckschicht aus Asphalt auf einer 30 cm starken Schottertragschicht (Untergrund $E_{v2}=30 \text{ MN/m}^2$) vorzusehen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der nachfolgend genannten Gewässer durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser an folgenden Einleitungsstellen in die Gewässer:

Einleitungsstelle	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E1	Schambach	534	Schambach
E2	Schambach	534	Schambach
E3	Schambach	563	Espangraben
E5	Schambach	479	Graben
E6	Dettenheim	125	Schwäbische Rezat
E8	Dettenheim	125	Schwäbische Rezat
E11	Dettenheim	125	Schwäbische Rezat
E12	Dettenheim	256	Graben
E13	Dettenheim	272	Graben

- 4.1.2 Für das zeitlich begrenzte Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser wird eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erteilt. Das entnommene Grundwasser ist auf kürzestem Wege dem Schambach bzw. der Schwäbischen Rezat zuzuführen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der Einleitungen

Bezeichnung der Einleitung	Abfluss (l/s)	ab dem Zeitpunkt
E1	54	Anzeige der Baufertigstellung
E2	24	Anzeige der Baufertigstellung
E3	16	Anzeige der Baufertigstellung
E5	10	Anzeige der Baufertigstellung
E6	20	Anzeige der Baufertigstellung
E8	61	Anzeige der Baufertigstellung
E11	19	Anzeige der Baufertigstellung
E12	11	Anzeige der Baufertigstellung
E13	24	Anzeige der Baufertigstellung

4.3.3 Bauausführung

- 4.3.3.1 Für die geplanten sechs Regenrückhaltebecken sind vom Vorhabensträger aussagekräftige Lagepläne mit Darstellung des Zu- und Ablaufs mit Drosselbauwerk sowie je ein Längsschnitt durch das Regenrückhaltebecken nachzureichen.
- 4.3.3.2 Der Durchlass (Bauwerk Nr. 5.69) bei Bau-km 1+820 ist mit Nennweite DN 600 herzustellen.
- 4.3.3.3 Der Durchlass (Bauwerk Nr. 5.76) bei Bau-km 1+920 ist mit Nennweite DN 800 herzustellen.
- 4.3.3.4 Die vorhandene und nicht mehr benötigte Rohrleitung DN 300 von Bau-km 0+045 bis 0+210 ist zur Vermeidung von Fehleinleitungen in die Entwässerungsanlagen zu entfernen oder die Einmündung in die Rohrleitung zum RRB 3 ist zu verschließen.
- 4.3.3.5 Die Einleitungsstellen in das Gewässer sind fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.
- 4.3.3.6 Es ist sicherzustellen, dass die Entwässerungsmulden an Sohle und Böschung über bewachsenen Oberboden mit einer Mindestmächtigkeit von 0,2 m verfügen. Die Mulden müssen aus Gründen des Erosionsschutzes sowie der Oberflächenwasserbehandlung dauerhaft bewachsen bzw. begrünt sein. In Gefällestrecken sind die Mulden gegen Auskolkung zu befestigen.
- 4.3.3.7 Bei der Herstellung der Einleitungsstellen in die Gewässer ist vorhandener Baum- und Strauchbestand zu erhalten und zu schonen.
- 4.3.3.8 Der Einlauf des Kühlenbachs ist mit einem räumlichen Rechen bzw. Einlaufrost zu versehen.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

- 4.3.4.1 Der Betreiber muss in einer Dienstanweisung die Überwachung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen regeln. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die baulichen Anlagen (Entwässerungsmulden, Durchlässe, Mönch mit Drosselschieber, Einleitungsstellen) sind mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
 - Die Anlagen sind stets ordnungsgemäß und dem genehmigten Plan entsprechend zu unterhalten bzw. instandzusetzen.
 - Der von der Niederschlagswassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich (5 m oberhalb und 10 m unterhalb der Einleitungsstelle) ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren.
 - Die Mahd der Entwässerungsmulden hat bewuchsabhängig, mindestens aber einmal jährlich zu erfolgen.
- 4.3.4.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d.h. dem

Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

- 4.3.5.1 Baubeginn und -ende sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Ende jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.5.2 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zwei Fertigungen der Bestandspläne zu übergeben.
- 4.3.5.3 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.3.6 Beschränkte Erlaubnis

- 4.3.6.1 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind von den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigenden Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- 4.3.6.2 Um den übermäßigen Eintrag von Feinsediment über die Grundwassereinleitung in die oberirdischen Gewässer zu verhindern, sind geeignete Absetzvorrichtungen vorzuschalten. Diese sind regelmäßig zu leeren und das Sediment einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 4.3.6.3 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung ist das Wasserwirtschaftsamt Ansbach über die geplanten Entnahmemengen, Behandlungsmaßnahmen und den Ort der Einleitung in ein Gewässer zu informieren

4.3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

- 5.1 Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 5.2 Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Bedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 1, 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

- 5.3 Werden Straßen bzw. Straßenbestandteile lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt gilt die Widmungsfiktion des § 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG bzw. des Art. 6 Abs. 8 BayStrWG. Wird im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, gilt ferner die Einziehungsfiktion des § 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG bzw. des Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.03.2011 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach, das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Bau der Ortsumgehung Dettenheim und den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 2 Augsburg-Nürnberg bei Treuchtlingen, Str.-km 75,002 bis Str.-km 79,282, durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.04.2011 bis 03.05.2011 bei der Stadt Weißenburg i. Bay. und der Stadt Treuchtlingen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Weißenburg i. Bay., der Stadt Treuchtlingen oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 17.05.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Neben den Städten, in denen die Auslegung stattfand, bat die Regierung folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Telekom AG
- Höhere Landesplanungsbehörde
- Höhere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
- N-ERGIE Netz GmbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- Stadtwerke Weißenburg GmbH
- Vermessungsamt Schwabach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Der Erörterungstermin fand am 10.11.2011 im Kulturzentrum Karmeliterkirche in der Stadt Weißenburg i. Bay. statt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für den Neubau der Ortsumgehung Dettenheim wurden Einwendungen und Vorschläge vorgebracht, die vom Staatlichen Bauamt Ansbach mit Tektur vom 11.04.2012 in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet wurden. Soweit sich dadurch eine Betroffenheit Einzelner ergab, wurde den Betroffenen der Sachverhalt erläutert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungen zu äußern und Einwendungen zu erheben.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BaVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das zugrundeliegende Vorhaben war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen - insbesondere in den Unterlagen zum Naturschutzrecht und den Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen (Unterlage 12, 13) dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen (§ 6 UVPG).

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme der Ortsumgehung Dettenheim in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbaivorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 96, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber auf Grund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung für die Ortsumgehung Dettenheim die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (Urteil vom 09.06.2010 - BVerwG 9 A 20/08 Rn. 38). Solche Gründe liegen nicht vor. Die Verkehrsbelastung der B 2 liegt im Bereich Dettenheim deutlich über dem bayernweiten Durchschnitt für Bundesstraßen, sodass die Ortschaft Dettenheim vom Durchgangsverkehr stark belastet wird. Durch den Bau der Ortsumgehung Dettenheim und dem dreistreifigen Ausbau der B 2 im Planungsbereich können die Bewohner Dettenheims entlastet werden bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der Trasse.

2.2.2 Planungsziel

Die Ortschaft Dettenheim wird derzeit von der B 2 in zwei Teile geteilt. Die Erreichbarkeit der Schule und des Sportplatzes leidet unter der stark frequentierten Ortsdurchfahrt. Durch die Verlegung der B 2 können die städtebaulichen Voraus-

setzungen zu einer Umgestaltung der Ortsmitte geschaffen werden und die Bürger Dettenheims werden von Verkehrsimmissionen entlastet, was eine deutliche Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität bedeutet.

Die Verkehrsbelastung liegt im Bereich Dettenheim deutlich über dem bayernweiten Durchschnitt für Bundesstraßen. Bei der bundesweiten Straßenverkehrszählung von 2005 ergab sich für den Bereich Dettenheim ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 14.518 Kfz/24h; durchschnittlich konnte in Bayern eine Belastung von 9.424 Kfz/24h für Bundesstraßen ermittelt werden. Dabei überschritt der Schwerverkehrsanteil von 11,2 % (1.626 Kfz/24h) den bayernweiten Durchschnitt von 8,2 % (871 Kfz/24h) erheblich. Laut bundesweiter Straßenverkehrszählung 2010 ist der durchschnittliche tägliche Verkehr im Bereich Dettenheim auf 15.378 Kfz/24h gestiegen, bei einem Schwerverkehrsanteil von 13,4 % (2.064 Kfz/24h). Auch 2010 werden im Bereich Dettenheim die für Bayern ermittelten Durchschnittswerte für Bundesstraßen von 9.640 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 9,1 % erheblich überschritten. Für das Prognosejahr 2025 wird ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von bis zu 21.000 Kfz/24h erwartet.

Diese hohe Verkehrsbelastung und -dichte wirkt sich negativ auf die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der Trasse aus. Niedrige Reisegeschwindigkeiten aufgrund der Überlastung des bestehenden Straßenquerschnittes und Verkehrsgefährdungen infolge risikoreicher Überholvorgänge sind die Folge. Die fehlende Leistungsfähigkeit der bestehenden B 2 in diesem Bereich, gerade durch die unzureichenden Überholmöglichkeiten, ist mit der bedeutenden Funktion dieser Verkehrsachse nicht vereinbar. Die Bundesstraße 2 entspricht in diesem Bereich nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Durch den Bau der Ortsumgehung Dettenheim und dem dreistreifigen Ausbau der B 2 bei Schambach wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht. Die Schaffung von Überholmöglichkeiten wird den Verkehrsfluss im zugrundeliegenden Planungsabschnitt erheblich verbessern, da insbesondere längere Kolonnenbildungen hinter langsam fahrenden Fahrzeugen künftig zum großen Teil vermieden werden. Der Überholdruck aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteils nimmt durch die wechselseitige Zweispurigkeit ab und die Verkehrssicherheit entsprechend zu.

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen besitzt keinen direkten Anschluss an eine Bundesautobahn und ist deswegen auf eine leistungsfähige Bundesstraßenverbindung zum Autobahnnetz angewiesen. Die Bundesstraße 2 im Abschnitt Nürnberg - Augsburg ist die wichtigste regionale Nord-Süd-Verbindung für den Raum Roth/Weißenburg-Gunzenhausen. Darüber hinaus hat die B 2 auch überregionale Bedeutung, da sie die Ballungsräume Augsburg und Nürnberg auf kürzestem Weg miteinander verbindet. Der Ausbau der Bundesstraße 2 bedeutet für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und insgesamt für das südliche Mittelfranken eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes, was sich positiv auf die Wirtschaftsentwicklung dieser Region auswirkt. Es wird ein Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und zur Schaffung und Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze geleistet.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächen-

staat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die Ortschaft Dettenheim liegt an der überregionalen Entwicklungsachse Nürnberg-Donauwörth südlich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Sie liegt in einem ländlichen Teilbereich der Region 8, dessen Entwicklung in besonderem Maße und dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll.

Der Schaffung einer leistungsstarken Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft und die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft, besondere Bedeutung zu.

Das zugrundeliegende Vorhaben entspricht den Zielen des Regionalplanes der Region 8, wonach die Bundesstraße 2 zwischen der Regionsgrenze (R7) und Treuchtlingen dreistreifig ausgebaut werden soll.

2.3.2 Planungsvarianten

Eine Ostumgehung von Dettenheim wurde vom Vorhabensträger schon in einem frühen Planungsstadium aufgrund der topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Bebauung ausgeschlossen.

Als Westumgehung wurden eine ortsnahe und eine ortsferne Variante geprüft. Die ortsnahe Variante entspricht der Antragstrasse, die ortsferne Alternative läuft vom Baubeginn bei Schambach bis zur Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Graben identisch mit der Antragstrasse. Dann führt sie in einem größeren Bogen am Sportgelände und der Kläranlage Dettenheim vorbei und bindet anschließend wieder in die bestehende B 2 ein. In der Unterlage 3T ist die ortsferne Variante neben der Antragstrasse dargestellt.

Die beiden Varianten wurden im Hinblick auf ihre Funktionalität, verkehrliche Wirksamkeit, Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und Wirtschaftlichkeit untersucht und es wurde geprüft, inwieweit andere Planungen beeinträchtigt würden. Der Vorhabensträger kam letztlich zu dem Schluss, dass die ortsferne Variante zwar in einer größeren Entfernung liegt und somit eine geringere Immissionsbelastung für die Bewohner Dettenheims zur Folge hat, die ortsnahe Trasse allerdings deutliche Vorteile im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser und Boden aufweist. Da bei der ortsnahen Trassenführung die Lärmgrenzwerte an allen Wohngebäuden in Dettenheim ebenfalls ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden können und eine Verlegung des Sportplatzes möglich ist, entschied sich der Vorhabensträger für diese Variante.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war es sachgerecht sich für die gewählte Variante zu entscheiden. Diese stellt unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des vom Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens eine adäquate planerische Lösung dar.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort

dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der Vorhabensträger hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist. Die Linienführung ist im ca. 1,3 km langen Ausbaubereich durch den Bestand vorgegeben. Im Bereich der ca. 3,4 km langen Ortsumgehung entspricht sie der gewählten Linie (siehe Ziffer C. 2.3.2). Die Fahrbahn der Bundesstraße 2 wird im vorliegenden Streckenabschnitt in der Regel um einen Überholstreifen auf eine Fahrbahnbreite von 11,50 m verbreitert. Im Ausbaubereich bleibt das östliche Bankett unverändert und behält die bestehenden Breiten bei. Das westliche Bankett wird mit einer Breite von 2,50 m ausgebildet. Im Bereich der Ortsumgehung erhält das Bankett bei einem Richtungsfahstreifen eine Breite von 2,50 m und bei zwei Richtungsfahstreifen eine Breite von 1,50 m. Dies entspricht im Regelfall einer Kronenbreite, d. h. Fahrbahnbreite plus Breite der Bankette, von 15,50 m (RQ 15,5 nach RAS-Q).

Die GVS Dettenheim - Graben erhält einen RQ 9,5 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,50 m und jeweils 1,50 m breiten Banketten. Auf der Nordseite wird ein kombinierter Geh- und Radweg errichtet. Die GVS Dettenheim - Graben wird über eine höhenfreie Anschlussstelle an die Ortsumgehung angebunden. Hierzu werden im Nordwest- und Südost-Quadranten Anschlussstellenrampen angeordnet, die im Begegnungsbereich 7,50 m und im einstreifigen Bereich 5,50 m breit ausgeführt werden.

Für die GVS Grönhart - Dettenheim wird entsprechend dem Bestand eine befestigte Fahrbahnbreite von 4,50 m mit jeweils 1 m breiten Banketten festgelegt (Kronenbreite = 6,50 m), die sich an der bestehenden Fahrbahnbreite orientiert.

Zwischen dem durch die Baumaßnahme entfallenden nördlichen Anschluss von Schambach an die Bundesstraße 2 und der bestehenden Bundesstraße 2 wird östlich der neuen B 2 eine Gemeindeverbindungsstraße mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 5,50 m und jeweils 1 m breiten Banketten hergestellt. Zwischen der parallel zur neuen Bundesstraße verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße ist ein Pflanzstreifen von 4 m Breite vorgesehen, um Blendwirkungen zu vermeiden. Die bestehende, nicht überbaute B 2, wird bis zum südlichen Ortseingang von Dettenheim künftig zu einer Gemeindeverbindungsstraße abgestuft und wird im Zuge der Baumaßnahme auf 5,50 m befestigter Fahrbahnbreite zurückgebaut.

Zwischen dem nördlichen Ortsausgang von Dettenheim und der Einmündung von der B 2 zum Stadelhof wird die bestehende B 2 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft, der für Busse frei ist, mit 3,50 m befestigter Fahrbahnbreite zurückgebaut. Etwa von Bau-km 2+730 bis zum öffentlichen Feld- und Waldweg in Richtung Stadelhof wird parallel zur neuen Bundesstraße ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m mit jeweils 1 m breiten Bankette hergestellt. Erforderliche Ausweichstellen werden angelegt. Zur Vermeidung von Blendwirkungen wird die Dammböschung der neuen Bundesstraße bepflanzt. bzw. ist ein Pflanzstreifen von 4 m Breite vorgesehen.

Bei der Errichtung öffentlicher Feld- und Waldwege orientiert sich der Vorhabenssträger unter Berufung auf haushaltsrechtliche Gründe an den derzeit geltenden Richtlinien für den Ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999, (RLW 99). Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Einwendungen, die ein Abweichen von der

RLW 99 fordern, sind unter Verweis auf die Gültigkeit der Richtlinie zurückzuweisen.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Durch das Ergreifen aktiver Lärmschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge vom Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 44, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.4.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen erfolgt die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen einen bestimmten Immissionsgrenzwert nicht überschreitet. Der einzuhaltende Immissionsgrenzwert richtet sich nach den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV genannten Anlagen und Gebieten im betroffenen Bereich, deren Art sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen ergibt.

Soweit vom Vorhaben Bereiche beeinträchtigt werden, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, wurde die Einstufung nach dem Flächennutzungsplan vorgenommen. Zusätzlich wurde vor Ort erhoben, ob die Einstufung im Flächennutzungsplan auch den Gegebenheiten vor Ort entspricht. Die Untere Papiermühle und der Markhof liegen im Außenbereich. Für die schalltechnischen Berechnungen wurden daher die Grenzwerte für Mischgebiete der 16. BImSchV herangezogen, bei Tag 64 dB(A) und bei Nacht 54 dB(A). Auch für den als Mischgebiet eingestuften Bereich Dettenheims gelten diese Immissionsgrenzwerte. Für die Wohngebiete von Dettenheim und Schambach sind Grenzwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht anzusetzen. Für die als Sondergebiet eingestufte Schule in Dettenheim wurden die strengen Grenzwerte für "Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime" mit 57 dB(A) tags herangezogen. Der Nachtgrenzwert ist bei der Schule nicht zu berücksichtigen.

2.3.4.2 Verkehrslärberechnung

Die einzelnen Immissionsorte sind in Unterlage 3T und Unterlage 7.1 Blatt 1T bis 6T dargestellt; die errechneten Immissionspegel sind in Unterlage 11T aufgeführt. Bei der Verkehrslärbetrachtung werden die künftigen Immissionspegel unter Berücksichtigung des prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens errechnet. Schallpegelmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen, da es sich dabei lediglich um Momentaufnahmen handelt, die die derzeitige Verkehrsstärke und aktuelle Witterungseinflüsse widerspiegeln, aber nicht die zukünftige Situation darstellen können. Der Gesetzgeber schreibt in § 3 der 16. BImSchV zur Ermittlung der Beurteilungspegel ein Berechnungsverfahren vor, die "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" (RLS-90). Mit diesem Verfahren, das durch eine Vielzahl von

Messungen abgesichert wurde, werden unter Berücksichtigung der pegelmindernden Einflüsse im Schallausbreitungsweg wie Abstand zum Immissionsort, Abschirmung durch Hindernisse, Luftabsorption sowie Boden- und Meteorologiedämpfung, die zu erwartenden Beurteilungspegel errechnet. Die Berechnung der Immissionspegel auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel sogar günstiger als Messungen (Ulrich, DVBI 1985, 1159).

Die Immissionsberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als der zuständigen Fachstelle überprüft und die Ergebnisse bestätigt.

2.3.4.3 Lärmschutzmaßnahmen

Im Bereich der Unteren Papiermühle kommen nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht, da für ein einzelnes Anwesen - das zudem im Außenbereich liegt - aktive Maßnahmen außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen würden.

In Schambach wird zur Abschirmung der Wohnbebauung an der Ostseite der B 2 eine Lärmschutzwand mit Höhen von 2,00 m bis 5,50 m über Fahrbahnoberkante der B 2 errichtet, sodass die Immissionsgrenzwerte an allen betroffenen Anwesen eingehalten werden können. Im Gegensatz zu der im Mai 2011 ausgelegten Planung ist die Lärmschutzwand in den festgestellten Plänen durchgehend neben dem Fahrbahnrand der B 2 angeordnet. Aufgrund verschiedener Einwendungen und nach nochmaliger Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten entschloss sich der Vorhabensträger eine entsprechende Tektur einzubringen.

An der gesamten Bebauung in Dettenheim werden die einschlägigen Immissionsgrenzwerte eingehalten, weshalb keine Maßnahmen zu ergreifen sind.

Im Bereich des Markhofs entspricht der Vorhabensträger den Einwendungen der Betroffenen und wird einen Lärmschutzwall und eine Lärmschutzwand errichten, sodass die Immissionsgrenzwerte ebenfalls mit Hilfe aktiver Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Lärmschutzwall errichtet werden wird, erklärte gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass er mit der Errichtung des Lärmschutzwalls einverstanden ist.

Im Detail sind die Lärmschutzmaßnahmen in den Lageplänen der festgestellten Planunterlagen (Unterlage 7.1 Blatt 1T bis 6T) dargestellt und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2T, Kapitel Lärmschutzanlagen), sowie im Erläuterungsbericht auf S. 34 (Unterlage 1T) und in Unterlage 11T auf S. 9-10 beschrieben.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Das Vorhaben liegt teilweise im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der vom Vorhaben berührte Teil des Naturparks gehört zu dessen Schutzzone. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Naturpark Altmühltal vom 14.09.1995 (Naturparkverordnung) erfüllt die Schutzzone die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes.

Für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Straßen in dieser Schutzzone ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Naturparkverordnung eine Erlaubnis erforderlich. Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist gemäß § 11 Abs. 1 der Naturparkverordnung grundsätzlich das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Nach Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG wird diese behördliche Gestattung jedoch durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Das ändert nichts daran, dass bei der Abwägung der materielle Inhalt der Verordnung zu beachten ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der oben genannten Erlaubnis liegen vor. Die Erlaubnis ist gem. § 7 Abs. 2 der Naturparkverordnung zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 Abs. 1 der Naturparkverordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Nach § 6 Abs. 1 der Naturparkverordnung sind in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Das Bauvorhaben liegt nur auf einer Länge von etwa 400 m in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal und zwar in dem Bereich, in dem die Umgehungsstrasse von der Bestandstrasse abschwenkt. Das Vorhaben wird durch diese randliche Beeinträchtigung der Schutzzone weder den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern noch läuft es den besonderen Schutzzwecken des Gebietes zuwider.

Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Tenor auszusprechen. Eine derartige Erlaubnis ist neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde haben keine Einwände gegen die Planung erhoben.

2.3.5.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat der Vorhabensträger ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist als Unterlage 12.4 den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich beigefügt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten ein-

schlägig sind. Die Höhere Naturschutzbehörde hat dieses Gutachten überprüft und dessen Ergebnisse bestätigt.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabensträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 Bay-NatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet und die entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenssträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Es wurde die aus naturschutzfachlicher Sicht konfliktärmere Planungsalternative gewählt. Zudem werden bestehende und zu erhaltende Bäume im Zuge der Schutzmaßnahmen S1 und S2 geschützt. Zwei seltene und lokaltypische Obstbäume wurden im Vorgriff der Maßnahme nachgezogen. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden rückgebaut.

2.3.5.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, Grünland, Gewässer)
- Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung
- Verlust von Bäumen, Obstbäumen und straßenbegleitenden Gehölzen (erfüllen z.T. die Kriterien der Biotopkartierung)
- geringfügige mittelbare Beeinträchtigung von zwei kartierten Biotopen
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbarem Aufwand weiter verringern.

2.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen.

Als Ausgleichsmaßnahme A 1 ist vorgesehen, in den Gemarkungen Dietfurt, Schambach und Dettenheim gewisse Flurstücke der natürlichen Sukzession bis zum syndynamischen Endstadium zu überlassen, den Oberboden in Teilbereichen abzuschleppen und die Flächen in der Gemarkung Dettenheim mit extensiver Mahd zur blütenreichen Mähwiese zu entwickeln. Das Staatliche Bauamt Ansbach wird 1-2 mal jährlich die Mahd der Fl.Nrn. 330, 331 und 332, Gemarkung Dietfurt, und Fl.Nr. 848, Gemarkung Schambach, veranlassen. Das Staatliche Bauamt Ansbach beabsichtigt, vorrangig entsprechende privatrechtliche Verträge mit lokalen Landwirten zu schließen. Der Vorhabensträger sagte gegenüber der Stadt Treuchtlingen und der Unteren Naturschutzbehörde eine regelmäßige Mahd der Fl.Nr. 351, Gemarkung Dietfurt, zu. Die Untere Naturschutzbehörde hat darauf verwiesen, dass diese Fläche stark vernässt ist und eine sinnvolle Mahd nicht möglich ist. Aufgrund der früheren Nutzung als Grabeland entstanden zwischen den einzelnen Parzellen Mulden, welche teilweise wasserführend sind. Auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde wird das Staatliche Bauamt Ansbach für eine Eintiefung der vorhandenen Mulde mit einer ausreichenden Wassertiefe von 60 - 80 cm sorgen, um die Wasserableitung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Das Staatliche Bauamt Ansbach wird zu diesem Zweck mit der Unteren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Ortseinsicht durchführen, bei der auch die Mahd des Grundstücks besprochen werden kann.

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden

zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1T) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was keinen Bedenken begegnet.

2.3.5.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Problemschwerpunkt ist der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese Beeinträchtigungen lassen sich bei Errichtung einer Ortsumgehung jedoch nicht weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen alle durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind. Das Konzept der Ausgleichs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen ist nachvollziehbar. Die Höhere Naturschutzbehörde hat ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Folglich bleibt keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück und das Landschaftsbild wird wieder landschaftsgerecht hergestellt bzw. neu gestaltet sein.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Die Realisierung der Baumaßnahme wird für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Der Schambach, ein Gewässer II. Ordnung, wird von der B2 durch eine Einfeldbrücke gekreuzt. Für den Umbau bzw. die Verbreiterung der Brücke über den Schambach ist der Genehmigungsstatbestand des §36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erfüllt. Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung wird auch die Anlagengenehmigung nach §36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erfasst. Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die Anlagengenehmigung im Tenor auszusprechen. Eine derartige Erlaubnis ist neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Der 3-streifige Ausbau der B2 macht eine Verbreiterung des Brückenüberbaus über den Schambach von 17,35 m auf 18,75 m zwischen den Geländern erforderlich. Die Verbreiterung erfolgt unter Anpassung der Widerlager in westliche Richtung. Der Kreuzungswinkel von 100 gon wird beibehalten.

Eine Verschlechterung für den Hochwasserabfluss kann bei der geplanten Ausführung ausgeschlossen werden. Da der Überbau in Richtung Westen erweitert und die Querneigung nach Osten beibehalten wird, ist sichergestellt, dass die bestehende Konstruktionsunterkante nicht unterschritten wird. Beim

maßgeblichen Hochwasserereignis HQ_{100} des Schambachs ist damit ein ausreichender Freibord von ca. 1,0 m vorhanden.

Eine Verschlechterung für die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers kann unter Berücksichtigung der im Beschlusstenor formulierten Nebenbestimmungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Unterhaltungslast des Schambachs richtet sich auch nach Realisierung des Vorhabens nach Art. 22 Abs. 1 BayWG. Der Tatbestand einer Sonderunterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 2 bis 5 BayWG ist nicht gegeben. In dem als *lex specialis* heranzuziehenden Art. 22 Abs. 4 BayWG wird die Unterhaltung von Gewässern durch Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen geregelt. Die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 4 BayWG liegen allerdings nicht vor, da es zum Schutz der Brücke über den Schambach nicht erforderlich ist, dass die Unterhaltung des Schambachs dem Straßenbaulastträger obliegt. Sinn und Zweck des Art. 22 Abs. 4 BayWG bestehen darin, dem Straßenbaulastträger die Unterhaltungslast aufzuerlegen, sodass er alle Befugnisse hat, die ihn in den Stand setzen, vom Gewässer drohende Gefahren für die Anlage abzuwehren (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht, Band II, Art. 22 BayWG, Rdnr. 32). Aufgrund der Dimensionierung des Brückenbauwerks und der Größe des Schambachs ist jedoch nicht zu befürchten, dass der Schambach eine Gefahr für das Brückenbauwerk darstellt, sodass der Tatbestand des Art. 22 Abs. 4 BayWG nicht erfüllt ist. Der Baulastträger der öffentlichen Verkehrsanlage hat allerdings entsprechend Art. 26 Abs. 3 BayWG die Mehrkosten der Unterhaltung des Gewässers zu tragen hat, die durch die Anlage verursacht werden. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in: Sieder/Zeitler, Bayerisches Wassergesetz, Art. 26, Rn. 30).

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, in Mulden zu sammeln und über Entwässerungsgräben und Durchlässe den vorhandenen Vorflutern zuzuführen. Um eine Abflussbeschleunigung zu vermeiden und das anfallende Straßenwasser zu reinigen, werden sechs kombinierte Regenrückhalte- und Absetzbecken zwischengeschaltet.

Die Einleitungen in die Vorfluter sind gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstenors gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen werden gemäß §§ 10 und 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer 4.3 des Beschlusstenors) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß §§ 6 und 27 WHG werden beachtet. Aus diesem Grund ist die Aufnahme eines Verfahrensvorbehalts nach § 14 WHG, wie mehrfach im Anhörungsverfahren beantragt, nicht erforderlich, zumal nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich noch Nebenbestimmungen angeordnet werden können.

Die anfallenden Wassermengen wurden vom Vorhabensträger ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Regenrückhaltecken) in der Planung berücksichtigt, sodass ein schadloser Abfluss gewährleistet ist. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Planfeststellungsunterlagen und hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Befristung der Gestattungen bis Ende 2032 findet keine Umsetzung in diesem Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Gestattungen muss sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier maßgeblich daran orientieren, dass das Vorhaben auf Dauer angelegt ist und fortwährend eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet sein muss. Eine Befristung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht. Im Zeitverlauf eintretenden Änderungen der Anforderungen aus dem Gewässer- bzw. Umweltschutzrecht kann durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage des unter A. 4.3.7 enthaltenen Auflagenvorbehalts bzw. von § 13 WHG ausreichend Rechnung getragen werden, zudem gilt auch hier der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG.

2.3.7 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus, sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit wie möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen werden rund 31 ha Fläche benötigt, wobei es sich um rund 17 ha neu in Anspruch zu nehmende Fläche und etwa 14 ha ehemalige Straßenflächen (einschließlich Grünflächen) handelt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Berührte Drainageanlagen werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in ihrer Funktion aufrechterhalten. Der Vorhabensträger sagte zu, Drainageanlagen entsprechend zu verlegen, falls dies durch die Maßnahme notwendig wird.

Der mehrfach gestellte Antrag, den Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahmen zu verpflichten, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebnern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzsteine durchzuführen und dem Vorhabensträger bei Beschädigung oder Beseitigung die Kosten zur Wiederherstellung aufzuerlegen, wird abgelehnt. Die neuen Straßengrundstücke werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabensträgers neu vermessen und abgemarkt. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen ist daher nicht notwendig.

2.3.7.1 Landwirtschaftliches Wegenetz / Entschädigung für Umwege

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Eine Orientierung am mittlerweile eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren war nur bedingt möglich, da das Flurbereinigungsverfahren erst am Anfang steht.

Zur Beurteilung der Entschädigungsansprüche für Umwege ist zunächst festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 8a Abs. 4 FStrG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, ist nicht schutzwürdig. Nach Art 14 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz gilt nichts anderes. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Ein Entschädigungsanspruch für Umwege besteht somit nicht.

Während der Bauzeit kann es kurzfristig zu Behinderungen von Wegeverbindungen kommen und Umwege werden erforderlich. Der Zugang zu allen Grundstücken bleibt jedoch auch während der Bauzeit möglich. Da kein Anspruch auf die unveränderte Beibehaltung des - für den Einzelnen günstigere - Straßen- und Wegenetzes besteht, sind bauzeitlich bedingte Umwege entschädigungslos hinzunehmen.

Der Vorhabensträger sagte als Beweissicherungsmaßnahme eine Dokumentation der von den Baumaßnahmen betroffenen Wege durch Fotografie zu.

Der Ausbauzustand der zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach dem Oberbau des Weges, der ersetzt wird, bzw. nach den Richtlinien des Ländlichen Wegebbaus, Ausgabe 1999, (RLW 99). Eine Beweissicherung hinsichtlich des Ausbauzustandes der künftig wegfallenden landwirtschaftlichen Wege wird nicht für erforderlich erachtet, da kein Anspruch darauf besteht, dass der Ersatzweg für einen wegfallenden Weg mit exakt dem gleichen Aufbau in gleicher Qualität erstellt wird. Es ist lediglich zu gewährleisten, dass alle Grundstücke erschlossen sind. Eine Tonnagebeschränkung öffentlicher Feld- und Waldwege ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses; entsprechende Anordnungen obliegen bei Bedarf dem künftigen Baulastträger.

2.3.7.2 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Für vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke hat der Vorhabensträger eine Beweissicherung entsprechend der Auflage unter Ziffer 3.4 des Beschlusstextes zu veranlassen. Es steht dem Vorhabensträger dabei frei, ob er die Beweissicherung gemeinsam mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten selbst durchführen will oder einen entsprechenden Auftrag an eine fachkundige Stelle vergibt. Die Dokumentation ist den Grundstückseigentümern zu übergeben, sodass die Grundstückseigentümer einen Nachweis über die Beweissicherung haben.

Der Vorhabensträger teilte im Laufe des Anhörungsverfahrens mit, dass Entschädigungen für vorübergehend beanspruchte Flächen nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes vom Vorhabensträger direkt an die betroffenen Grundstückseigentümer ausbezahlt werden.

Der Vorhabensträger wird die bauausführenden Firmen beauftragen, den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Die Frage der Haftung und Kostentragung für mögliche Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich nach dem Bundesbodenschutzgesetz, sodass ergänzende Regelungen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffen sind. Durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden oder Verunreinigungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.3.7.3 Entschädigung für Flächeninanspruchnahme / Antrag auf Ersatzlandgestaltung

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Das gilt sowohl für durch An- oder Durchschneidungen erlittene landwirtschaftliche Strukturschäden als auch für eine Entschädigung wegen eventuell verschlechterter Verpachtungsmöglichkeiten oder Ertragseinbußen und für eine zusätzliche Wertminderung durch vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

Aus diesem Grund muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf Gewährung von Ersatzland entscheiden, da Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält.

2.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Ziffer C. 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Durch die Baumaßnahme werden mehrere Bodendenkmäler gequert und teilweise zerstört. Es handelt sich um römische und vorgeschichtliche Siedlungen sowie um ein Schanzwerk aus dem spanischen Erbfolgekrieg. Außerdem befindet sich ein wahrscheinlich im Hochmittelalter hergestellter Dammbereich nördlich der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen Grönhart und Dettenheim.

Diese Bodendenkmäler werden bereits durch Arbeiten zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahme, wie z.B. dem Abnehmen des Oberbodens oder der Bodenentnahme, zerstört oder beeinträchtigt.

Im Bereich der bekannten durch Bodeneingriffe betroffenen Baudenkmäler sind bauvorgreifende Ausgrabungen durchzuführen. Auf Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist mit den Sondagen und Ausgrabungen im Bereich von bekannten und neu entdeckten Bodendenkmälern mindestens vier Monate vor dem Baubeginn zu beginnen. Eine entsprechende Auflage wurde in den Beschlusstext aufgenommen.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt bauvorgreifend einen Oberbodenabtrag durch einen Grabungstechniker einer Grabungsfirma durchführen zu lassen bzw. durch Sondagen frühzeitig diese Bereiche klären zu lassen, um die Flächen im Hinblick auf Bodendenkmäler beurteilen zu können und die weiteren Grabungen planen zu können. Diese Empfehlung ist an den Vorhabensträger gerichtet mit dem Ziel, eine zügige Durchführung und Planung der Sondagen und Grabungen zu ermöglichen. Es wird keine Veranlassung gesehen, diese Empfehlung als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, da der Umgang mit den vorhandenen und beeinträchtigten Bodendenkmälern in ausreichendem Umfang durch die formulierten Auflagen im Beschlusstext geregelt ist.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter Ziffer 3.1 des Beschlusstextes vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer 3.1 des Beschlusstextes angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen

Soweit die vorgetragenen Inhalte der beteiligten Kommunen, Behörden und Stellen nicht bereits im Abschnitt C. 2.3 behandelt wurden bzw. die vorgeschlagenen Forderungen und Auflagen keine Umsetzung fanden oder sich durch eine Zusage des Vorhabensträgers erledigt haben, erfolgt deren Behandlung im Anschluss.

2.3.9.1 Stadt Weißenburg i. Bay.

Soweit sich die Stadt Weißenburg i.Bay. zu der beantragten Planung geäußert hat und Einwendungen oder Vorschläge vorgebracht hat, konnten diese Punkte durch die schriftliche Stellungnahme des Vorhabensträgers bzw. durch die Äußerungen des Vorhabensträgers im Erörterungstermin geklärt werden.

2.3.9.2 Stadt Treuchtlingen

Die Stadt Treuchtlingen fordert die Umsetzung der ursprünglichen Planung, die Grundlage der Planfeststellung von 2008 war und die als Ersatz für den Wegfall der Anbindung an die B 2 eine durchgängige Gemeindeverbindungsstraße bis zum Markhof vorsah.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Stadt Treuchtlingen fordert die Trasse zwischen Dettenheim und dem Markhof als Gemeindeverbindungsstraße zu widmen. Die Stadt Weißenburg i.Bay. ist der künftige Baulastträger der Trasse und lehnt eine Gemeindeverbindungsstraße in diesem Bereich ab. Die Stadt Weißenburg i.Bay. fordert, die angesprochene Verbindung nur als öffentlichen Feld- und Waldweg auszubilden. Da zwischen Dettenheim und dem Markhof kein zwingender Bedarf an einer Gemeindeverbindungsstraße besteht, setzt sich die Planfeststellungsbehörde nicht gegen die ausdrückliche Forderung des künftigen Straßenbaulastträgers hinweg. Eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettenheim und dem Markhof ist auch nicht notwendig, um Schambach an die B 2 anzubinden. Die Anbindung Schambachs an die B 2 ist über die höhenfreie Anschlussstelle im Westen von Dettenheim gesichert, wie dies auch bereits in dem Planfeststellungsverfahren, das im Jahr 2008 eingeleitet und im Jahr 2011 eingestellt wurde, vorgesehen war. In dem eingestellten Verfahren war zwar eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettenheim und dem Markhof geplant, die Anbindung von Schambach an die B 2 erfolgte allerdings auch bei dieser Planung über die höhenfreie und damit verkehrssichere Anschlussstelle im Westen von Dettenheim.

Die Stadt Treuchtlingen verweist darauf, dass durch die von der Stadt Weißenburg im Zuge der Dorferneuerung geplanten Einschränkungen für die Ortsdurchfahrt Dettenheim erhebliche Nachteile für den Ortsteil Schambach entstünden.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Im Erörterungstermin wurde von Seiten der Stadt Weißenburg und dem Ortssprecher Dettenheims deutlich gemacht, dass auch die Dettenheimer selbst die Straßen durch Dettenheim benutzen müssten und daher die Durchfahrt schon im Interesse der Dettenheimer gewährleistet werde. Der Vertreter der Stadt Weißenburg sagte zu, dass die Zufahrt von Schambach kommend durch Dettenheim zur Anschlussstelle im Westen uneingeschränkt gewährleistet werde, keine Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet würden und durchgängig eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m verbleibe.

Nach Ansicht der Stadt Treuchtlingen könnten bei Realisierung der Planung alle Schambacher Bürgerinnen und Bürger nur noch an der sog. "Schambach-Kreuzung" auf die B 2 Richtung Weißenburg auffahren. Dies bedeute zum einen für einen Großteil der Bürger auf Dauer eine erhebliche Mehrbelastung wegen des sich ergebenden Umwegs. Besonders für die Anwohner an der St 2216, die ohnehin schon stark durch den überörtlichen Verkehr belastet sei, bedeute dies ferner eine weitere Verkehrszunahme.

Die von der Stadt Treuchtlingen geschilderte Notwendigkeit zwingend bei der "Schambach-Kreuzung" auf die B 2 aufzufahren, ist nicht gegeben, weshalb die Einwendung zurückgewiesen wird. Zwischen der Lettenstraße Schambach und der Ortseinfahrt Dettenheim wird es künftig eine Gemeindeverbindungsstraße mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 5,50 m geben. Hierzu wird zum Teil die bestehende B 2 an der westlichen Seite entsprechend zurückgebaut bzw. eine neue Straße hergestellt. Die Schambacher können somit wie gewohnt die Lettenstraße und die vorgenannte Straßenverbindung sowie die Ortsstraßen in Dettenheim benutzen, um dann an der Anschlussstelle westlich von Dettenheim auf die B 2 in Richtung Weißenburg aufzufahren. Ein unzumutbarer Mehrweg ergibt sich im Gegensatz zur bisherigen Anbindung nicht. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Mehrbelastung an Verkehr und Schadstoffimmissionen für die Anwohner an der St 2216 in Schambach kommt.

Die Stadt Treuchtlingen fordert in erster Linie die Realisierung einer Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettenheim und dem Markhof. Alternativ wird die Schaffung einer sog. Einfädelspur in Richtung Weißenburg bzw. einer Ausfädelspur von Weißenburg kommend über bestehende Wege und die Unterführung bei Bauwerk 2, die Anbindung zumindest des Pkw-Verkehrs über die Feldwegbrücke an der Gemarkungsgrenze Schambach-Dettenheim (Bauwerk 3), oder der Ausbau der Verbindung von der St 2216 zur bereits vorhanden Gemeindestraße bei der unteren Papiermühle nördlich des Schambachs parallel zur B 2 gefordert.

Weshalb eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettenheim und dem Markhof abgelehnt wird, wurde bereits erläutert. Auch den weiteren Forderungen der Stadt Treuchtlingen kann nicht entsprochen werden.

Die Einbeziehung der Bauwerke 2 oder 3 mit Ein- und Ausfädelspuren würde faktisch der Schaffung einer weiteren höhenfreien Anschlussstelle entsprechen. Eine weitere höhenfreie Anschlussstelle zwischen der Anschlussstelle an der St 2216, sog. "Schambach-Kreuzung", und der Anschlussstelle Dettenheim-West wird allerdings aus mehreren Gründen abgelehnt. Zum einen ist eine weitere Anschlussstelle auf diesem relativ kurzen Teilstück im Hinblick auf die Verkehrssicherheit kritisch. Eine Anschlussstelle birgt immer ein Gefahrenpotential, da sich auffahrende Fahrzeuge in den fließenden Verkehr einordnen und abfahrende Fahrzeuge abbremsen müssen. Zum anderen ist die Verkehrsbelastung an der Lettenstraße vergleichsweise gering. Im Jahr 2007 wurden Verkehrszählungen durchgeführt, wonach die Ausfahrt Lettenstraße von 720 Kfz/24h genutzt wurde. Bei dieser geringen Verkehrsbelastung besteht somit kein Bedarf für eine weitere höhenfreie Anschlussstelle. Außerdem ist eine weitere höhenfreie Kreuzung bei so geringer Verkehrsbelastung aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar und auch vor dem Gebot der Flächenschonung nicht begründbar.

Der Ausbau der Gemeindestraße von der St 2216 zur bereits vorhandenen Gemeindestraße bei der unteren Papiermühle ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig und daher nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Wie bereits ausgeführt, ist eine Anbindung der Ortschaft Schambach an die B 2 von und in Richtung Weißenburg über die Anschlussstelle Dettenheim-West in ausreichendem Umfang gewährleistet. Es ist der

Stadt Treuchtlingen als Baulastträger der angesprochenen Gemeindestraßen unbenommen, sich unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren zu einem Ausbau der Gemeindestraße zu entschließen und mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach Verhandlungen bezüglich einer eventuellen Vorhabensbeteiligung zu führen.

Die Stadt Treuchtlingen bittet darum, einen Hinweis in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, dass zwischen den Städten Treuchtlingen und Weißenburg Einvernehmen über eine Gemarkungsgrenzänderung bzgl. des unter lfd. Nr. 4.8 des Bauwerksverzeichnisses beschriebenen öffentlichen Feld- und Waldweges besteht. Die Kosten für diese Gemarkungsgrenzänderung seien von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen.

Die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist ebenso wenig Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens wie die Frage der Kostentragung für die Gemarkungsgrenzänderung. Insofern ist eine Änderung des Bauwerksverzeichnisses nicht notwendig.

Die Stadt Treuchtlingen bittet darum, dass die unter Ziffer 4.7 des Bauwerksverzeichnisses beschriebene künftige Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schambach und Dettenheim mit einer neuen Decke an die Stadt Treuchtlingen übergeben wird.

Die derzeit vorhandene Fahrbahnauflage ist für eine Bundesstraße dimensioniert und wird den verkehrlichen Erfordernissen einer weniger belasteten Gemeindeverbindungsstraße gerecht. Unabhängig davon wird das Staatliche Bauamt Ansbach vor der Übergabe der bisherigen Bundesstraße an die beiden Kommunen eine Schlussinstandsetzung durchführen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob sich die Fahrbahndecke bis dahin so verschlechtert hat, dass eine Erneuerung erforderlich wird.

2.3.9.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verweist darauf, dass beim Bauwerk 2 die bestehende Brücke verlängert wird. In der Unterführung seien rechts und links Gehwege mit hohen Bordsteinen, sodass die lichte Weite nur etwa 3 m betrage, was zum Teil zu einer erheblichen Einschränkung des landwirtschaftlichen Verkehrs führe. Es wird empfohlen, entweder die Bordsteine abzusenken oder abzuschrägen oder nur einen Gehweg in der Unterführung zu belassen bzw. zu verlängern. Außerdem wird darum gebeten, die entsprechenden Bereiche vor und nach der Unterführung beim Bauwerk 2 großzügig auszubauen.

Die Vorschläge werden nicht umgesetzt, da keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Querschnitt der Straße auftritt. Es wird lediglich das Bauwerk verlängert, ohne dass sich daraus eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation ergibt. Die Ausstattung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen obliegt dem Baulastträger der Straße, vorliegend der Stadt Treuchtlingen.

Es wird gefordert, Regenrückhaltebecken möglichst auf Ausgleichsflächen, nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaftenden Kleinflächen oder auf Grünlandflächen anzulegen.

Schon im Hinblick auf den Grundsatz der Flächenschonung und des Wirtschaftlichkeitsgebots wurden Regenrückhaltebecken möglichst auf nicht mehr zu bewirtschaftenden Restflächen geplant. Allerdings ist die Lage der Regenrückhaltebecken durch die vorhandene Topographie und die Lage der Vorfluter vorbestimmt, sodass diesem Wunsch nicht immer Rechnung getragen werden kann.

2.3.9.4 Amt für Ländliche Entwicklung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft für das Flurbereinigungsverfahren Dettenheim 2 schlägt vor, den öffentlichen Feld- und Waldweg lfd. Nr. 4.25 des Bauwerksverzeichnisses bis zum Markhof auszubauen, um den Betrieben am Markhof die Möglichkeit zu geben, Flächen jenseits des Bauwerks 5 anzufahren.

Dieser Vorschlag wurde nicht in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen. Etwa 200 m westlich der B 2 verläuft auf Fl.Nr. 344, Gemarkung Dettenheim, ein öffentlicher Feld- und Waldweg, der den Markhof direkt mit dem Bauwerk 5 verbindet. Eine Verlängerung des angesprochenen Feld- und Waldweges ist daher zur Anbindung des Markhofs nicht erforderlich. Auch zur Erschließung der Grundstücke in diesem Bereich ist eine Verlängerung des Grünweges nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde hörte nichtsdestotrotz die von einer Wegeverlängerung betroffenen Grundstückseigentümer an. Der Eigentümer des Flurstücks Fl.Nr. 351, Gemarkung Dettenheim, erklärte gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass er ohne konkrete Angaben zu Höhe oder Art der Entschädigung der Flächeninanspruchnahme für eine Wegeverlängerung nicht zustimme. Diese Angaben können im Planfeststellungsverfahren nicht gemacht werden, da die entsprechenden Verhandlungen dem Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses und den fehlenden Bedarf sieht die Planfeststellungsbehörde daher davon ab, das Flurstück Fl.Nr. 351, Gemarkung Dettenheim, gegen den Willen des Eigentümers für eine Verlängerung des Weges in die Planunterlagen aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde der Vorschlag der Teilnehmergeinschaft im Planfeststellungsverfahren nicht umgesetzt. Sofern diese Wegeverlängerung seitens der Teilnehmergeinschaft weiterhin gewünscht wird, könnte sie im Rahmen des laufenden Verfahrens zur ländlichen Neuordnung noch umgesetzt werden.

Außerdem wurde die Anregung vorgebracht, den Grünweg westlich der Ortsumgehung im Bereich der Flurstücke Fl.Nr. 129, 130 u.a. an den Weg mit der lfd. Nr. 4.21 des Bauwerksverzeichnisses anzubinden, um so auch den Bewirtschaftern aus dem Bereich Grönhart die Anfahrt der landwirtschaftlichen Flächen südwestlich von Dettenheim zu ermöglichen.

Der Vorschlag wird abgelehnt, da er dazu führen würde, dass das geplante Überführungsbauwerk im Zuge der GVS Dettenheim - Graben mit einer größeren Stützweite versehen werden müsste. Dies würde wiederum eine größere Konstruktionsstärke und eine Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße im Kreuzungsbereich mit der Ortsumgehungsstraße der B 2 bedingen. Die Anbindung von Grönhart ist über die Gemeindeverbindungsstraße von und in Richtung Grönhart, die Anschlussstellenrampe von Weißenburg und in Richtung Augsburg und die öffentlichen Feld- und Waldwege mit den lfd. Nrn. 4.9 und 4.19 gewährleistet.

Der öffentliche Feld- und Waldweg lfd. Nr. 4.9 des Bauwerksverzeichnisses hat nach Angaben des Amtes für Ländliche Entwicklung künftig für den landwirtschaftlichen Verkehr eine erhebliche Bedeutung und sollte daher in bituminöser Bauweise erstellt werden. Der angesprochene Weg werde in Zukunft von großer Bedeutung sein, da der gesamte landwirtschaftliche Verkehr über das Bauwerk 3 fahren müsse und somit auf diesem Weg gebündelt werde.

Dem Vorschlag des Amtes für Ländliche Entwicklung wird entsprochen. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer Bündelung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 4.9 kommt. Deshalb muss auch von hoher Beanspruchung des Weges (häufige Überfahrten, zentrale Funktion im Wegenetz etc.) entsprechend den Festlegungen in Bild 8.2 der RLW 1999 ausgegangen werden. Dies hat eine 8 cm starke Asphaltdecke zur Folge. Eine entsprechende Auflage wurde in den Beschlusstenor unter Ziffer 3.5.4 aufgenommen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung bittet darum, die parallel zur Ortsumgehung geplanten Grünwege südlich von Dettenheim in Schotterbauweise zu befestigen, um so den zu erwartenden Belastungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr standzuhalten. Beim Grünweg 200 m östlich der lfd. Nr. 4.9 des Bauwerksverzeichnisses bestehe ein Geländegefälle, sodass das Wasser in diesem Grünweg stehen bleibe, worunter die Qualität des Weges leide und dieser Weg letztlich zeitweise nicht befahrbar sein werde.

Die Notwendigkeit, die vorgesehenen und bislang vorhandenen Grünwege in Schotterbauweise zu befestigen, wird nicht gesehen. Der öffentlich Feld- und Waldweg Fl.Nr. 4.9 wird eine Bündelungsfunktion übernehmen, der auch durch die vorgenannte bituminöse Befestigung Rechnung getragen wird, sodass es nicht notwendig ist, die parallel verlaufenden Grünwege zu befestigen.

2.3.9.5 Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Der Zweckverband formulierte in seiner Stellungnahme zahlreiche Auflagen. Soweit der Vorhabensträger die Einhaltung der Auflagen zugesagt hat, wurden diese nicht in den Beschlusstenor aufgenommen. An die getroffenen Zusagen ist das Staatliche Bauamt Ansbach gebunden, sodass sich eine Aufnahme in den Beschlusstenor erübrigt. Die vorgeschlagenen Auflagen, die die Bauausführung betreffen, wurden nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, da die darin beschriebenen Gegebenheiten in dieser Detailschärfe nicht Gegenstand der Planfeststellung sind und zwischen Vorhabensträger und Leitungsträger vor Baubeginn in einem Spartengespräch abgestimmt werden müssen.

2.3.9.6 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Weißenburg

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Weißenburg, schlägt eine Anbindung der geplanten Treuchtlinger Nordumfahrung (St 2230) an die B 2 in einer durchgehenden Breite von sechseinhalb Metern vor, damit kein Nadelöhr entstehe.

Dieser Vorschlag wird nicht in die Planung aufgenommen. Bei der angesprochenen Trasse zwischen Graben und Dettenheim handelt es sich bislang um eine Gemeindeverbindungsstraße in der Baulast der Städte Treuchtlingen bzw. Weißenburg. Der bauliche Eingriff in diese Gemeindeverbindungsstraße erfolgt vom Vorhabensträger nur soweit, wie es zur Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße an das Bauvorhaben erforderlich ist. Außerhalb dieses Bereichs ist der

Vorhabensträger nicht dazu verpflichtet, zu seinen Lasten Ausbaumaßnahmen an Straßen durchzuführen, die nicht in seiner Baulast liegen.

2.4 Private Belange und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden entsprechend Ziffer 6 des Beschlusstextes zurückgewiesen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Diese Entscheidung stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Insoweit wird insbesondere auf die Ausführungen zu dem Themenkomplex "Landwirtschaft" unter Ziffer C.2.3.7 verwiesen.

Soweit sich nicht bereits aus den bisherigen Erläuterungen dieses Planfeststellungsbeschlusses ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

2.4.1 Interessengemeinschaft B 2 Ausbau

Die Einwendungen bzgl. des Umfangs und der Gestaltung der Lärmschutzeinrichtungen im Bereich von Schambach haben sich durch die Planänderungen und das Abrücken der Lärmschutzwand von der Gemeindeverbindungsstraße erledigt. Den Einwendungen wurde entsprochen. Auf die Ausführungen unter Ziffer C.2.3.4 wird verwiesen.

Außerdem wendet sich die Interessengemeinschaft gegen den Wegfall der direkten Zufahrt zur B 2 im Norden von Schambach im Bereich der Lettenstraße. Als Ersatz für den Wegfall der Anbindung wird eine durchgängige Gemeindeverbindungsstraße von Schambach bis zum Markhof gefordert, wie sie in der Planfeststellung im Jahr 2008 vorgesehen gewesen sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Stadt Weißenburg i.Bay. ist der künftige Baulastträger einer Trasse zwischen Dettenheim und dem Markhof. Die Stadt Weißenburg i.Bay. lehnt eine Gemeindeverbindungsstraße ab und fordert, die angesprochene Verbindung nur als öffentlichen Feld- und Waldweg auszubilden. Da zwischen Dettenheim und dem Markhof kein zwingender Bedarf an einer Gemeindeverbindungsstraße besteht, setzt sich die Planfeststellungsbehörde nicht gegen die ausdrückliche Forderung des künftigen Straßenbaulastträgers hinweg. Eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettenheim und dem Markhof ist nicht notwendig, um Schambach an die B 2 anzubinden. Die Anbindung Schambachs an die B 2 ist über die höhenfreie Anschlussstelle im Westen von Dettenheim gesichert, wie dies auch bereits in dem Planfeststellungsverfahren, das im Jahr 2008 eingeleitet und im Jahr 2011 eingestellt wurde, vorgesehen war. In dem eingestellten Verfahren war zwar eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettenheim und dem Markhof geplant, die Anbindung von Schambach an die B 2 erfolgte allerdings auch bei dieser Planung über die höhenfreie und damit verkehrssichere Anschlussstelle im Westen von Dettenheim. Im Erörterungstermin wurde von dem Vertreter der Stadt Weißenburg i.Bay. und dem Ortssprecher Dettenheims deutlich gemacht, dass auch die Dettenheimer selbst die Straßen durch Dettenheim benutzten und daher die Durchfahrt schon im Interesse der Dettenheimer in ausrei-

chender Breite gewährleistet werde. Der Vertreter der Stadt Weißenburg sagte zu, dass die Zufahrt von Schambach kommend zu der Anschlussstelle im Westen Dettenheims nicht eingeschränkt werde, keine Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet werde und durchgängig eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m verbleibe.

Die von der Interessengemeinschaft geschilderte Notwendigkeit zwingend bei der Anschlussstelle mit der St 2216, der sog. "Schambach-Kreuzung", auf die B 2 aufzufahren, ist nicht gegeben, weshalb die Einwendung zurückgewiesen wird. Zwischen der Lettenstraße Schambach und der Ortseinfahrt Dettenheim wird es künftig eine Gemeindeverbindungsstraße mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 5,50 m geben. Hierzu wird die bestehende B 2 an der westlichen Seite entsprechend zurückgebaut bzw. eine neue Straße hergestellt. Die Schambacher können somit wie gewohnt die Lettenstraße und die vorgenannte Straßenverbindung sowie die Ortsstraßen in Dettenheim benutzen, um dann an der Anschlussstelle westlich von Dettenheim auf die B 2 in Richtung Weißenburg aufzufahren. Ein unzumutbarer Mehrweg ergibt sich im Gegensatz zur bisherigen Anbindung nicht. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Mehrbelastung an Verkehr und Schadstoffimmissionen für die Anwohner an der St 2216 in Schambach kommt.

Alternativ wird die Schaffung einer Einfädelspur in Richtung Weißenburg, die Anbindung des PKW-Verkehrs über das Bauwerk 3 oder der Ausbau der Verbindung von der St 2216 zur bereits vorhandenen Gemeindestraße bei der unteren Papiermühle gefordert.

Die Anbindung über das Bauwerk 3 würde faktisch der Schaffung einer weiteren höhenfreien Anschlussstelle entsprechen. Eine weitere höhenfreie Anschlussstelle zwischen der Anschlussstelle an die St 2216, sog. "Schambach-Kreuzung", und der Anschlussstelle Dettenheim-West wird allerdings aus mehreren Gründen abgelehnt. Zum einen ist eine weitere Anschlussstelle auf diesem relativ kurzen Teilstück im Hinblick auf die Verkehrssicherheit kritisch. Eine Anschlussstelle birgt immer ein Gefahrenpotential, da sich auffahrende Fahrzeuge in den fließenden Verkehr einordnen und abfahrende Fahrzeuge abbremsen müssen. Zum anderen ist die Verkehrsbelastung an der Lettenstraße vergleichsweise gering. Im Jahr 2007 wurden Verkehrszählungen durchgeführt, wonach die Ausfahrt Lettenstraße von 720 Kfz/24h genutzt wurde. Bei dieser geringen Verkehrsbelastung besteht somit kein Bedarf für eine weitere höhenfreie Anschlussstelle. Außerdem ist eine weitere höhenfreie Kreuzung bei so geringer Verkehrsbelastung aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar und auch vor dem Gebot der Flächenschonung nicht begründbar.

Der Ausbau der Gemeindestraße von der St 2216 zur bereits vorhandenen Gemeindestraße bei der unteren Papiermühle ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig und daher nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Wie bereits ausgeführt, ist eine Anbindung der Ortschaft Schambach an die B 2 von und in Richtung Weißenburg über die Anschlussstelle Dettenheim-West in ausreichendem Umfang gewährleistet. Es ist der Stadt Treuchtlingen als Baulastträger der angesprochenen Gemeindestraßen unbenommen, sich unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren zu einem Ausbau der Gemeindestraße zu entschließen und mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach Verhandlungen bezüglich einer eventuellen Vorhabensbeteiligung zu führen.

Auch die Beibehaltung der derzeitigen Zufahrt Lettenstraße durch Schaffung einer Einfädelspur in Richtung Weißenburg ist nach dem dreistreifigen Ausbau der B 2

in diesem Bereich nicht möglich. Zum einen sprechen bei einem dreistreifigen Querschnitt Verkehrssicherheitsgründe gegen eine Aufrechterhaltung dieser Zufahrt, zum anderen verläuft in diesem Bereich künftig eine Lärmschutzwand, mit der sichergestellt wird, dass die Immissionsgrenzwerte für die Bewohner Schambachs eingehalten werden.

Das obere Dorf Schambachs, nördlich des Baches, ist nach Realisierung des Vorhabens für den Schwerlastverkehr über die Anschlussstelle Dettenheim und die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettenheim und Schambach erreichbar.

2.4.2 Einwender 1 und 2

Die Einwender bringen vor, dass der Strommast auf Fl.Nr. 137, Gemarkung Dettenheim, nicht mehr auf dieses Grundstück versetzt werden solle.

Dieser Einwendung kann nicht entsprochen werden. Um den Bestand der Freileitung zu sichern, hat das Staatliche Bauamt Ansbach für die überbauten Strommasten Ersatzstandorte zu finden. Im Hinblick auf die Abstände zwischen den einzelnen Masten, können die zu ersetzenden Masten nicht beliebig verschoben werden. Es wird aber versucht werden, den neu zu errichtenden Mast möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu errichten, um die Bewirtschaftung des Grundstücks gegenüber der derzeitigen Situation zu verbessern. Die N-ERGIE AG teilte im Anhörungsverfahren mit, dass im Zuge des Umbaus der B 2 eine Teilverkabelung der Freileitungen geplant ist. Da die diesbezüglichen Planungen allerdings noch nicht abgeschlossen sind, konnte sie nicht in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen werden.

Die Einwender fordern, dass vor, während und nach der Bauzeit nichts auf Fl.Nr. 353, Gemarkung Dettenheim, abgelagert werden dürfe.

Dieser Einwendung kann nicht entsprochen werden. Entlang der gesamten Trasse sind beidseitig Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme notwendig, um die Baumaßnahme durchführen zu können. Ein Verzicht auf einzelne Flurstücke ist dabei aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich. Es findet jedoch ein Beweissicherungsverfahren der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Baubeginn statt, es erfolgt eine Entschädigung für die Inanspruchnahme und durch die Baumaßnahme entstandene Schäden oder Verunreinigungen werden nach Abschluss der Baumaßnahme beseitigt.

2.4.3 Einwender 3

Da es am Markhof schon jetzt kaum möglich sei, als Fußgänger bzw. Radfahrer die B 2 zu queren und sich die Situation nach dem Neubau sicher noch verschlechtern werde, fordert der Einwender eine Überquerungshilfe (Tunnel oder Brücke) für Radfahrer und Fußgänger oder den Ausbau des Wegs westlich der Neubaustrecke von Bauwerk 5 bis zum Markhof.

Eine Verlängerung des angesprochenen Weges wurde im Verfahren geprüft. Der Eigentümer des betroffenen Flurstücks Fl.Nr. 351, Gemarkung Dettenheim, machte gegenüber der Planfeststellungsbehörde deutlich, dass er einer Verlängerung des Wegs ohne konkreten Angaben zu Höhe oder Art der Entschädigung für die Flächeninanspruchnahme nicht zustimme. Im Rahmen der Planfeststellung dürfen private Flächen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies unter Berücksich-

tigung des Allgemeinwohls für das Vorhaben notwendig ist oder der Eigentümer des Flurstücks zustimmt. Vorliegend besteht die Möglichkeit, den 200 m westlich der B 2 auf Fl.Nr. 344, Gemarkung Dettenheim, verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg zu nutzen, der den Markhof direkt mit dem Bauwerk 5 verbindet. Dadurch wird auch eine höhenfreie Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer geschaffen. Eine Verlängerung des angesprochenen Feld- und Waldweges ist daher zur Anbindung des Markhofs nicht erforderlich. Da eine Anbindung des Markhofs besteht und der Eigentümer des betroffenen Flurstücks Fl.Nr. 351, Gemarkung Dettenheim, die Verlängerung ablehnt, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit, eine Verlängerung des Weges in die Planunterlagen einzubringen. Sofern diese Wegeverlängerung seitens der Teilnehmergeinschaft gewünscht wird, könnte sie im Rahmen des laufenden Verfahrens zur ländlichen Neuordnung noch umgesetzt werden.

Eine weitere Unterführung für Fußgänger und Radfahrer wird vom Vorhabensträger abgelehnt, da aufgrund des anstehenden Grundwassers eine Unterführung im Bereich des Markhofs als wasserdichtes Trogbauwerk mit einem Pumpensumpf hergestellt werden müsste, was unwirtschaftlich wäre. Wie oben bereits ausgeführt, besteht über das Bauwerk 5 eine Querungsmöglichkeit, sodass die hohen Aufwendungen für eine Unterführung dem Vorhabensträger gegen seinen Willen nicht auferlegt werden können.

Bei einer Überführung müsste zur Fahrbahn der B 2 eine lichte Höhe von 4,70 m eingehalten werden, sodass die Überführung mit sehr langen Rampen verbunden wäre. Zum Bau der Rampen wäre somit die Inanspruchnahme einer relativ großen Fläche notwendig, was nicht zu rechtfertigen ist, da es sich um eine nicht erforderliche Maßnahme handelt.

2.4.4 Einwender 4

Der Einwender regt die Errichtung einer Abbiege- bzw. Ausfahrtsspur an der Abfahrt zum Stadelhof aus Richtung Dettenheim kommend an. Durch die Ausfahrtsspur würde der nachfolgende Verkehr nicht so stark abgebremst.

Dieser Vorschlag wird nicht umgesetzt, da die geringe Anzahl an abbiegenden Fahrzeugen eine Rechtsabbiegespur nicht erforderlich macht.

Der Einwender hält eine Unterführung im Bereich Stadelhof/Markhof für sinnvoll, da häufig Fußgänger und Radfahrer, die vom Radweg ins Industriegebiet wollen, die Straße an dieser Stelle querten.

Eine Unterführung wird vom Vorhabensträger abgelehnt, da aufgrund des anstehenden Grundwassers eine Unterführung im Bereich des Markhofs als wasserdichtes Trogbauwerk mit einem Pumpensumpf hergestellt werden müsste. Vom Radweg kommend kann die B 2 höhenfrei am Bauwerk 5 gequert werden. Über den 200 m westlich der B 2 auf Fl.Nr. 344, Gemarkung Dettenheim, verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg können Fußgänger und Radfahrer anschließend in das Industriegebiet fahren. Da somit eine Querungsmöglichkeit besteht, kann der Vorhabensträger nicht verpflichtet werden, die hohen Aufwendungen für eine Unterführung, die äußerst unwirtschaftlich sind, zu tragen.

2.4.5 Einwender 5

Der Einwender beklagt, dass zur Querung der Bundesstraße nicht der vorhandene Grünweg Fl.Nr. 248, Gemarkung Dettenheim, herangezogen wird. Stattdessen sei der Weg an die nördliche Grenze der Fl.Nr. 362, Gemarkung Dettenheim, verlegt worden. Dadurch entstünden dem Einwender erhebliche Einschränkungen, da die Zufahrt zu seinem Grundstück erschwert werde, Beeinträchtigungen durch den hohen Damm (Übersichtlichkeit, Beschattung, Staunässe) und bei der Arbeitsweise in der Bewirtschaftung Nachteile entstünden. Der Einwender beantragt daher, den Grünweg Fl.Nr. 248, Gemarkung Dettenheim, für die Überquerung heranzuziehen.

Dem Antrag wird nicht entsprochen. Im Gegensatz zur eingestellten Planung wird der öffentliche Feld- und Waldweg jetzt mit dem Bauwerk 5 über die B 2 überführt und an eine Stelle gelegt, bei der möglichst geringe Dammschüttungen notwendig sind. In der Folge ist aus planerischer Sicht die Verlegung des Wegs an die Grenze des Flurstücks 362, Gemarkung Dettenheim, sinnvoll und die Lage des Bauwerks 5 im Bereich des bestehenden Grünwegs Fl. 248, Gemarkung Dettenheim, ist ungünstiger.

Es ist nicht erkennbar, dass sich durch die Anlage des Wegs auf der Fl.Nr. 362, Gemarkung Dettenheim, die Zufahrt zum Grundstück des Einwenders erschwert. Die Zufahrt ist weiterhin wie bisher über die Fl.Nr. 366, Gemarkung Dettenheim, möglich.

Der neue Weg entlang der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 362, Gemarkung Dettenheim, wird eine Dammhöhe von etwa 3 m aufweisen. Am nördlichen Rand der Fl.Nr. 362, Gemarkung Dettenheim, ist eine Entwässerungsmulde vorgesehen, die das auf dem Weg und an der Böschung anfallende Oberflächenwasser aufnimmt, das über mehrere Durchlässe und andere Entwässerungsmulden letztlich in das Regenrückhaltbecken 5 abgeleitet wird. Eine Staunässe auf dem Flurstück des Einwenders ist somit nicht zu befürchten. Die Dammböschung wird relativ flach im Verhältnis 1:1,5 ausgebildet, sodass eine Verschattung auf dem Grundstück des Einwenders nicht eintritt. Eine Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit des Flurstücks des Einwenders durch die Errichtung eines Wegs auf dem Flurstück Fl.Nr. 362, Gemarkung Dettenheim, ist für die Planfeststellungsbehörde ebenso wenig nachvollziehbar wie eine Einschränkung der Arbeitsweise in der Bewirtschaftung.

2.3.6 Einwender 6

Der Einwender teilt mit, dass gerade die Lärmschutzwand, das Naturschutzgebiet Schambach-Ried sowie die Besonderheiten der Freizeitaktivitäten zwischen Nagelberg und Bundesstraße einen beidseitigen Wildschutzzaun von der Anschlussstelle mit der St 2216, sog. "Schambach-Kreuzung", bis nach Dettenheim notwendig machten.

Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen können dem Träger der Straßenbaulast im Planfeststellungsbeschluss in der Regel nicht auferlegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn sich die Errichtung z. B. nach der objektiven Gefahrenlage und im Hinblick auf den vorhandenen Wildbestand oder aus naturschutzfachlichen Gründen (z. B. als Minimierungsmaßnahme in FFH-Gebieten) als notwendig erweist. Ein besonderer Wildwechsel ist in diesem Bereich allerdings nicht bekannt, sodass eine solche Ausnahme nicht vorliegt.

2.3.7 Einwender 7

Der Einwender kritisiert, dass die Zufahrt zu seinem Grundstück Fl.Nr. 191, Gemarkung Dettenheim, durch die hohe Böschung und den Abwassergraben nur noch eingeschränkt beziehungsweise nicht möglich ist. Er schlägt vor, den Straßengraben zu verrohren und den Acker im Bereich des Neubaus durch Auffüllen des Geländes auszugleichen.

Der Vorschlag wird nicht umgesetzt, da eine Zufahrt zu dem Grundstück sowohl von der Gemeindeverbindungsstraße von und nach Grönhart als auch über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 190, Gemarkung Dettenheim, möglich ist.

2.3.8 Einwender 8

Der Einwender hält beim Rückbau und der Bepflanzung der B 2 im Bereich seines Grundstücks Fl.Nr. 418, Gemarkung Schambach, einen schmaleren Grünstreifen für ausreichend.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Verschmälerung des Grünstreifens ist nicht möglich, da gerade nachts die parallel geführte Gemeindeverbindungsstraße zu Irritationen der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße führen könnte, weshalb ein ausreichend breiter Pflanzstreifen benötigt wird. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurde die Grundinanspruchnahme des betreffenden Flurstücks bereits deutlich verringert, sodass nur noch 120 m² dauerhaft benötigt werden.

Die Einwendung bzgl. der Breite der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schambach und Dettenheim erklärte der Einwender im Erörterungstermin für erledigt.

2.3.9 1. FC Dettenheim e.V.

Für das Gelände des 1.FC Dettenheim e.V. werden aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung mindestens orientiert am Tagesgrenzwert für Mischgebiete gefordert, um die Beeinträchtigung des Betriebs der Sportanlagen in vertretbaren Grenzen zu halten. Lärmschutzmaßnahmen würden auch dazu dienen, die Luftschadstoffbelastung zu minimieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es besteht keine rechtliche Grundlage, die den Vorhabensträger dazu verpflichtet, aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Geländes des Sportvereins zu ergreifen. Die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16 BImSchV dienen dem Schutz der Nachbarschaft. Sportflächen gehören aber nicht zur Nachbarschaft, da sie nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind (vgl. Nr. 10.4 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes).

Der Vorhabensträger führte eine überschlägige Überprüfung der Luftschadstoffsituation für den rund 85 m von der Ortsumgehung entfernten westlichen Spielfeldrand durch. Demnach werden die Grenzwerte der 22. BImSchV für die bei Straßenbaumaßnahmen kritischen Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) nicht überschritten.

Es wird gefordert, im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass in das Spielfeld erst eingegriffen werden dürfe, wenn das Ersatzspielfeld uneingeschränkt bespielbar sei.

Dieser Forderung wird nicht entsprochen. Sollte dem 1. FC Dettenheim e.V. vorübergehend kein Spielfeld zur Verfügung stehen, so ist dies nicht mit dem Stillstand des kompletten Vereinslebens verbunden. Ein Trainingsplatz ist vorhanden und für Pflichtspiele kann - gegen eventuell zu entschädigendem Aufwand - auf andere Spielfelder ausgewichen werden. Bei einer Aufnahme der beantragten Regelung könnten möglicherweise die Bauarbeiten nicht fortgesetzt werden, was mit zeitlichem Verzug und Kosten verbunden wäre. Diese betrieblichen Nachteile können dem Vorhabensträger unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen des 1. FC Dettenheim e.V. und der Möglichkeit der Entschädigung dieser Beeinträchtigungen nicht aufgebürdet werden. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat jedoch zugesagt, dass mit der Errichtung des Ersatzspielfeldes zeitnah nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und einer Vereinbarung mit dem 1. FC Dettenheim begonnen werden kann, sodass der Zeitraum zwischen Wegfall des vorhandenen Spielfeldes und Benutzung des neuen Spielfeldes minimiert werden kann.

Soweit von den Vertretern des 1.FC Dettenheim e.V. Fragen der Entschädigung aufgeworfen wurden, so sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären, sondern bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Dettenheim und der dreistreifige Ausbau der B 2 bei Schambach auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Durch den Bau der Umgehungstrasse wird der Ort Dettenheim von den Verkehrsimmissionen des Durchgangsverkehrs weitestgehend entlastet, was eine deutliche Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität bedeutet. Zerschneidungen landwirtschaftlicher Nutzflächen sind beim Bau einer Ortsumgehung nahezu unvermeidlich. Die Auswirkungen sind jedoch ausgleichbar. Die vorstellbaren Varianten der Umgehungstrasse werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Vorhabens ungünstiger beurteilt.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Sofortige Vollziehung

Für den Bau der Ortsumgehung Dettenheim ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz und dem derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (BGBl I.

2004 S. 2574 – Beilage zum FStrAbG in der Fassung vom 4. Oktober als Faltblatt) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort gem. § 67 VwGO u.a. auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Per-

sonen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Weißenburg i.Bay. und der Stadt Treuchtlingen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich von den beiden Städten bekanntgemacht.

Ansbach, den 21.05.2012

Wachtler
Oberregierungsrätin